

Untersuchungsberechtigungsscheine

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) wird u.a. die gesundheitliche Betreuung arbeitender Jugendlicher geregelt.

- Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- und deren Hauptwohnsitz Nörvenich ist.

Neben dem Untersuchungsberechtigungsschein wird gleichzeitig ein Erhebungsbogen ausgehändigt, der ausgefüllt bei der ärztlichen Untersuchung vorgelegt werden muss.

Der Untersuchungsberechtigungsschein kann im Bürgerservice- und Gewerbeamt unter Vorlage eines gültigen Ausweises abgeholt, formlos schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

Folgende Untersuchungsberechtigungsscheine können ausgestellt werden:

- Für die Erstuntersuchung, d.h. eine Untersuchung innerhalb der letzten 14 Monate vor Arbeitsaufnahme (§§ 32 Abs. 1 JArbSchG)
- Für Nachuntersuchungen, d.h. Untersuchungen vor Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres (§§ 33 Abs. 1 und 34 JArbSchG)
- Für außerordentliche Nachuntersuchungen, d.h. für unabhängig von der regelmäßigen Nachuntersuchung vom Arzt zusätzlich angeordnete Nachuntersuchung (§§ 35 Abs. 1 JArbSchG)

Hinweis:

In der Regel können Untersuchungsberechtigungsscheine nur einmal ausgestellt werden. Bei Verlust kann jedoch ein Ersatzschein ausgehändigt werden.

Mehrfachausgaben sind jedoch möglich, wenn:

- der Jugendliche sich bereits der Erstuntersuchung unterzogen hat, aber erst nach mehr als einem Jahr erstmals eine Beschäftigung aufgenommen hat.
- bei Wechsel des Arbeitgebers die letzte Untersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung länger als ein Jahr zurückliegt,
- der Arbeitgeber gewechselt wurde und deshalb eine erneute Nachuntersuchung erforderlich wird.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Nationalpass

Gebühren:

- es fallen keine Gebühren an

Öffnungszeiten des Bürgerservice- und Gewerbeamtes:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
jeden 1. und 3. Dienstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Telefonnummer für Rückfragen: 02426 / 101 201	